

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

5. Verordnung vom 15.01.1826 publ. 27.01.1826

Falle, daß Merkmaale einer ansteckenden Krankheit unter dem Viehe sich gezeigt haben, bey desfalls angestellter Untersuchung das Vieh aber gesund befunden worden, zu ertheilenden schriftlichen Erlaubnißschein zum weitem Transport, für jedes Stück Vieh, worauf der Paß, die Bescheinigung oder der schriftliche Erlaubnißschein lautet, 2 Ggr. (S. 11.)

Indem die Regierung diese Bestimmungen und Vorschriften der Hannoverschen Verordnung vom 3. Januar 1826., welche mit dem 1. März d. J. in Kraft treten, zur Kenntniß des hiesigen Publicums bringt, fordert sie alle diejenigen hiesigen Unterthanen, welche sich mit dem Viehhandel ins Hannoversche beschäftigen, auf, dieselben auf das Genaueste zu befolgen und sich hierdurch vor Strafen und sonstigen Nachtheilen zu sichern. Die etwa weiter erforderlichen Vorschriften wegen Ausstellung der Gesundheits = Pässe etc. werden von der Herzoglichen Cammer ertheilt werden.

5) Cammer = Bekanntmachung vom 15. Jan. publ. am 27. Jan. 1826.

1) Die am 11. Julius 1799. erlassene Intimation der Verordnung wegen Verbots der Ausfuhr von Straßen = und andern Feldsteinen, welche lautet:

Intimation der  
Verordnung  
vom 11. Juli  
1799 wegen Ver-  
bots der Aus-



fuhr von Stra-  
ßen- und andern  
Feldsteinen.

Da bey der zunehmenden Seltenheit der Feldsteine in verschiedenen Gegenden dieses Herzogthums und den in einigen benachbarten Ländern bestehenden Verbotten der Ausfuhr solcher Steine zu besorgen ist, daß an diesem, zu verschiedenen Anlagungen bey dem Deich- und Wasserbau, zum Straßenpflaster und zu manchem andern Gebrauche unentbehrlichen Material in der Folge Mangel entstehen dürfte, wenn der davon im Lande vorhandene Vorrath durch Versendungen in die Fremde vermindert würde, so wird in Gemäßheit Höchstens Rescripts vom 1. d. M., die Ausfuhr aller und jeder Art von größern oder kleinern Feldsteinen aus hiesigem Herzogthume hiemittelt, bei Strafe der Confiscation und willkührlicher Herrschaftlicher Brüche, gänzlich verboten, und zugleich den sämtlichen Beamten aufgegeben, nicht allein selbst darauf zu achten, sondern auch durch die Untervögte, Polizeidragoner und die Pächter der Gränz-Zölle darauf achten zu lassen, daß dieses Ausfuhrverbot genau beobachtet, und ein Jeder, der solchem zuwider dergleichen Steine aus dem Lande zu führen unternehmen möchte, damit angehalten und